

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **— Drucksache 12/5887 —**

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie **(Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)**

b) zu dem Antrag der Fraktion der SPD **— Drucksache 12/5912 —**

Neuordnung der Berufe in der Physiotherapie

A. Problem

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz soll das Gesetz über die Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten aus dem Jahr 1958 ablösen. Die Ausbildung zum Beruf des Masseurs wird aufgegeben, an dessen Stelle soll nur noch zum Masseur und medizinischen Bademeister ausgebildet werden. An die Stelle der Berufsbezeichnung „Krankengymnast“/„Krankengymnastin“ soll die Berufsbezeichnung „Physiotherapeut“/„Physiotherapeutin“ treten. Ferner soll die Rechtseinheit mit den neuen Ländern hergestellt werden, in denen nach Maßgabe des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 die Ausbildungsregelungen der früheren DDR noch Anwendung finden. Die Ausbildung in den genannten Berufen soll an die moderne Entwicklung im Bereich der Physiotherapie angepaßt sowie die Berufszulassung den Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 und Orthoptistengesetz vom 28. November 1989) angeglichen werden. Außerdem sind die gemeinschaftsrechtli-

chen Vorschriften über die Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in deutsches Recht umzusetzen.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Der Antrag der Fraktion der SPD begrüßt grundsätzlich die Absicht, die Berufe der Physiotherapie neu zu ordnen. Ziel der Neuordnung ist eine ausreichende gesundheitliche Versorgung der Bürger sowie die Schaffung eines Berufsbildes mit Zukunftsperspektiven für die Berufsangehörigen.

Die vom EG-Ministerrat beschlossene Ergänzungsrichtlinie über die Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse erfordert eine Neuordnung der Berufe in der Physiotherapie, damit die EG-Anerkennung in Zukunft gesichert ist.

Im Bereich der angewandten Medizin hat sich auch das Gebiet der physikalischen Therapie in den vergangenen drei Jahrzehnten fortentwickelt.

Bewegungstherapie, Massagetherapie und beispielsweise Hydro-, Balneo-, Elektrotherapie haben sich als einander ergänzende Schwerpunkte physiotherapeutischer Techniken bewährt. Sie gehören zusammen. Die entsprechenden Berufe müssen darum zusammengeführt werden, wie dies in anderen EG-Ländern bereits der Fall ist. Die Berufsmöglichkeiten der Gruppe der Blinden und schwer Sehbehinderten dürfen dabei allerdings nicht verbaut werden.

Die Qualität der Ausbildung in der Physiotherapie an den Schulen und die Qualität der praktischen Tätigkeit ist sehr uneinheitlich und muß verbessert werden.

Bundeseinheitliche Standards für die Ausstattung der Schulen sowie für die Qualifikation der Lehrkräfte fehlen. Die Abschlußprüfungen sind zu wenig tätigkeitsorientiert.

Bei der Erschaffung eines Einheitsberufes, der aus Qualitätsgründen erforderlich ist, ist eine Überleitungsregelung für Krankengymnasten und Masseur/Medizinische Bademeister zu schaffen, die die jeweiligen Defizite der Berufsangehörigen im Tätigkeitsbereich der anderen ausgleicht. Diese Übergangsregelung muß gleichzeitig sozial verträglich gestaltet werden, um den Berufsangehörigen, die nach altem Recht gelernt haben, eine echte Chance für die Berufsausübung zu geben.

B. Lösung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,

3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Die auch künftig zweieinhalbjährige Ausbildung in der Massage soll wie bisher aus einem Lehrgang und einer praktischen Tätigkeit bestehen. Der Lehrgang wird jedoch von derzeit zwölf auf 24 Monate verlängert, die praktische Tätigkeit dauert statt bisher 18 Monate künftig nur noch sechs Monate.

Für den Physiotherapeuten ist ein auf drei Jahre (bisher zwei Jahre) verlängerter Lehrgang vorgesehen, der sowohl den theoretischen und praktischen Unterricht als auch die praktische Ausbildung umfaßt. Die bisherige praktische Tätigkeit von zwölf Monaten entfällt. Derzeitigen Krankengymnastik-Schulen, die sich nicht an Krankenhäusern befinden, wird durch eine Übergangsregelung die Möglichkeit eröffnet, bis Ende 1998 im wesentlichen nach der geltenden Regelung weiter auszubilden (§ 17).

Für diejenigen, die neben dem Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusätzlich die Qualifikation des Physiotherapeuten erwerben wollen, sieht das Gesetz gegenüber dem geltenden Recht erleichterte Bedingungen vor (§ 12 Abs. 1).

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatlichen Prüfungen und über die Urkunden für die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung sowie über das Verfahren der Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum zu regeln.

Die vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge sehen u. a. vor, daß in Ausnahmefällen von der Mindestalteranforderung abgesehen werden kann, daß die theoretischen Zusatzqualifikationen auch durch Fernunterricht erworben werden können. Weiter wird für die Gründung bereichsübergreifender Praxen Rechtssicherheit geschaffen.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Nach dem Antrag der Fraktion der SPD muß der Gesetzentwurf unter anderem folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Zusammenführung der Berufe des Masseurs/der Masseurin, des medizinischen Bademeisters und Masseurs/der medizinischen Bademeisterin und Masseurin sowie des Krankengymnasten/der Krankengymnastin im Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin (sogenannter großer Physiotherapeut).
- Die Ausbildungsordnung soll den Anforderungen der EG-Richtlinie über die Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse entsprechen.
- Weitgehende Integration der praktischen und theoretischen Ausbildungsanteile.
- Generelle Beseitigung der Schulgeldzahlung.

— Der Beruf des Masseurs/Medizinischen Bademeisters ist gleichzeitig zu erhalten.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Zustimmung zu dem Antrag der Fraktion der SPD und entsprechende Änderung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Der Bund und die Länder werden durch das Gesetz geringfügig mit zusätzlichen Kosten belastet, weil die Ausbildungen künftig für einen längeren Zeitraum als bisher dem Grunde nach förderungsfähig nach dem BAföG werden. Die Mehrkosten nach dem BAföG werden für die Ausbildung in der Massage mit 1,7 Mio. DM für den Bund und 900 000 DM für die Länder und für die Ausbildung in der Krankengymnastik mit 2,4 Mio. DM für den Bund und 1,3 Mio. DM für die Länder angenommen.

Der öffentlichen Hand werden aus der Durchführung des Gesetzes Mehrkosten nur insoweit entstehen, als Länder und Kommunen Träger von Schulen sind. Diese Mehrkosten werden bei Beibehaltung der derzeitigen Ausbildungsplatzkapazitäten durch die Verlängerung des Lehrgangs in der Massage und durch die Veränderung der Ausbildung in der Krankengymnastik einerseits ansteigen, andererseits stehen diesen Verteuerungen Einsparungen bei den Praktikantenentgelten gegenüber, so daß in einzelnen Fällen Einzelpreiserhöhungen, in anderen Fällen Preissenkungen entstehen. Diese lassen sich nicht quantifizieren.

Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5887 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/5912 — abzulehnen, und
- die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Bonn, den 2. März 1994

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae	Regina Schmidt-Zadel
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)

— Drucksache 12/5887 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Berufe in der Physiotherapie
(Masseur- und Physiotherapeutengesetz — MPhG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1

ABSCHNITT 1

Erlaubnis

Erlaubnis

§ 1

§ 1

Wer eine der Berufsbezeichnungen

unverändert

1. „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“,
 2. „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“
- führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

unverändert

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

(3) Für einen Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 1 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 2 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(4) Für einen Antragsteller, der eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 anstrebt, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses nachweist.

ABSCHNITT 2

**Ausbildung als Masseur
und medizinischer Bademeister**

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel).

§ 4

(1) Die Ausbildung besteht aus einem Lehrgang, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt, sowie aus einer praktischen Tätigkeit.

(2) Der Lehrgang wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

(3) Die praktische Tätigkeit dauert sechs Monate und richtet sich nach § 7.

ABSCHNITT 2

**Ausbildung als Masseur
und medizinischer Bademeister**

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von acht Wochen, bei verkürztem Lehrgang nach Absatz 2 bis zu höchstens drei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs angerechnet werden, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen über

- a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 3) erforderlichen Zahl und Art,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist

1. die Vollendung des 16. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer. **Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 16. Lebensjahres nach Nummer 1 zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.**

§ 6

unverändert

§ 7

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters **und, soweit ein solcher nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten** abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Krankenhäuser oder vergleichbaren Einrichtungen über

- a) Patienten in der zur Erreichung des Ausbildungsziels (§ 3) erforderlichen Zahl und Art,

Entwurf

b) eine ausreichende Anzahl Masseure und medizinische Bademeister sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und

c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung verfügen.

(3) Wird die praktische Tätigkeit länger als vier Wochen unterbrochen, ist die darüber hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach Absatz 4 verkürzte praktische Tätigkeit länger als zwei Wochen unterbrochen wird.

(4) Auf Antrag kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit in der Massage im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden.

ABSCHNITT 3

Ausbildung als Physiotherapeut

§ 8

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (Ausbildungsziel).

§ 9

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.

§ 10

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 9 ist

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

Beschlüsse des 15. Ausschusses

b) eine ausreichende Anzahl Masseure und medizinische Bademeister **und, soweit ein solcher nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten** sowie die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen und

c) eine der medizinischen Entwicklung entsprechende apparative Ausstattung verfügen.

(3) unverändert

(4) unverändert

ABSCHNITT 3

Ausbildung als Physiotherapeut

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 9 ist

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und

Entwurf

2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 11

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 12 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Bei Personen, die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 bestanden haben, wird auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 auf 18 Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 2 100 Stunden verkürzt. Satz 1 gilt für Personen, die die in § 1 Nr. 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend. Bei Personen nach Satz 2 mit einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang nach § 9 Satz 1 auf zwölf Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 1 400 Stunden verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit um höchstens drei Monate oder 350 Stunden angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Auf die Ausbildung nach § 9 sind auf Antrag mit sechs Monaten anzurechnen:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer. **Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 17. Lebensjahres nach Nummer 1 zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.**

§ 11

unverändert

§ 12

(1) Bei Personen, die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 bestanden haben, wird auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 auf 18 Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 2 100 Stunden verkürzt. Satz 1 gilt für Personen, die die in § 1 Nr. 1 genannte Berufsbezeichnung führen dürfen, entsprechend. Bei Personen nach Satz 2 mit einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in diesem Beruf wird auf Antrag der Lehrgang nach § 9 Satz 1 auf zwölf Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 1 400 Stunden verkürzt. Auf den verkürzten Lehrgang nach Satz 3 können auf Antrag Fort- oder Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit um höchstens drei Monate oder 350 Stunden angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. **Bei einer verkürzten Ausbildung nach den Sätzen 1 bis 4 kann der theoretische Unterricht auch in Form von Fernunterricht erteilt werden. Die verkürzte Ausbildung schließt mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Diese erstreckt sich auf die in dem Lehrgang vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 13 Abs. 2. Diese soll die Möglichkeit eröffnen, die Prüfung in Teillabschnitten abzulegen, beginnend mit der Prüfung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse.**

(2) unverändert

Entwurf

1. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Turn- und Sportlehrer,
2. eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Gymnastiklehrer.

(3) Auf Antrag kann eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 9 angerechnet werden, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

ABSCHNITT 4

Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

§ 13

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 3 die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 4 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung für Masseure und medizinische Bademeister, über die praktische Tätigkeit nach § 7 sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach Maßgabe des § 8 die Mindestanforderungen an die Ausbildung für Physiotherapeuten nach §§ 9 und 12 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung sowie über die Urkunden für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 zu regeln.

(3) In der Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 4 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder den Artikeln 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(3) unverändert

ABSCHNITT 4

Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

ABSCHNITT 5

Zuständigkeiten

§ 14

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die staatliche Prüfung bestanden hat.

(2) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 2 oder nach § 12 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 4 Abs. 1 oder an einer Ausbildung nach § 9 teilnehmen will oder teilnimmt.

ABSCHNITT 6

Bußgeldvorschriften

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung
 - a) „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder
 - b) „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ oder
2. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ oder entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“

führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Masseurin und medizinische Bademeisterin“ oder als „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der VO vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),

ABSCHNITT 5

Zuständigkeiten

§ 14

unverändert

ABSCHNITT 6

Bußgeldvorschriften

§ 15

unverändert

ABSCHNITT 7

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 16

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankengymnastin“ oder als „Krankengymnast“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das in Satz 1 genannte Gesetz gleichgestellte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 2.

(2) Eine Ausbildung in der Massage, in der Krankengymnastik oder als Physiotherapeut, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes begonnen worden ist, wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Massage erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nach § 1 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes. Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 dieses Gesetzes beantragen, müssen ferner die Voraussetzungen des § 11 des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes erfüllen. Nach Abschluß der Ausbildung in der Krankengymnastik oder als Physiotherapeut erhält der Antragsteller eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(3) Masseur, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiter führen. Ihnen ist auf Antrag eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn sie nach Erteilung der Erlaubnis als Masseur mindestens zwölf Monate in einem medizinischen Badebetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung zur medizinischen Massage tätig waren. Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3 Satz 1 darf die Berufsbezeichnung „Masseurin“ oder „Masseur“ nicht geführt werden.

(4) Krankengymnasten, die eine Erlaubnis nach dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz besitzen, dürfen diese Berufsbezeichnung weiter führen. Außer im Falle des Satzes 1 darf die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“ oder „Krankengymnast“ nicht geführt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Im Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 9 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), werden in § 2 Nr. 1 a Buchstabe d nach dem Wort „Krankengymnastin,“ die Worte „Physiotherapeut, Physiotherapeutin,“ angefügt.

(6) In dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), werden in § 124 Abs. 2 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Ein zugelassener Leistungserbringer von Heilmitteln ist in einem weiteren Heilmittelbereich zuzulassen, sofern er für diesen Bereich die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 erfüllt und eine oder

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 17

(1) Findet die Ausbildung als Physiotherapeut (§ 9) an einer Schule statt, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet ist, kann abweichend von § 9 Satz 1 und 3 die praktische Ausbildung bis zur Dauer von zwölf Monaten auch als praktische Tätigkeit außerhalb des Lehrgangs an einem zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhaus unter Aufsicht eines Krankengymnasten oder eines Physiotherapeuten und unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann die praktische Tätigkeit bis zur Dauer von vier Monaten auch an einer zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung, in der Patienten physiotherapeutisch behandelt oder rehabilitiert werden, unter Aufsicht eines Krankengymnasten oder eines Physiotherapeuten abgeleitet werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nur für Schulen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach § 7 Abs. 1 des in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Gesetzes als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, und nur für Ausbildungen, die vor dem 1. Juni 1998 abgeschlossen werden. Ist eine Wiederholung der staatlichen Prüfung erforderlich, kann der in Satz 1 für den Abschluß der Ausbildung genannte Zeitpunkt entsprechend überschritten werden.

§ 18

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag der Lehrgang nach § 4 Abs. 2 Satz 2 um sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist. Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 10 Nr. 1 erfüllt ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bleiben unberührt.

mehrere Personen beschäftigt, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 nachweisen. Sofern ein zugelassener Leistungserbringer anschließend die Qualifikation zum Physiotherapeuten erwirbt, gilt die berufspraktische Erfahrungszeit nach Absatz 2 Nr. 2 als erfüllt.“

§ 17

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Schulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des in § 16 Abs. 1 Satz 1 genannten Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 oder § 9, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 18

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag der Lehrgang nach § 4 Abs. 2 Satz 2 um sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist **und die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.** Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 9 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 10 Nr. 1 erfüllt ist **und die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.** Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bleiben unberührt.

Entwurf

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 gilt für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechend. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten außer Kraft. § 13 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) **entfällt**

§ 19

unverändert

Bericht der Abgeordneten Regina Schmidt-Zadel

A. Allgemeiner Teil

1. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 182. Sitzung am 21. Oktober 1993 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfahl in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 1994 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 72. Sitzung am 27. Oktober 1993 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Zu der Anhörung am 8. Dezember 1993 waren als Sachverständige Berufsverband der Ärzte für physikalische Medizin und Rehabilitation, Berufsverband Interessengemeinschaft Masseurinnen und Masseur e. V., Bundesärztekammer, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bundesverband Deutscher Privatschulen, Deutscher Blindenverband, Deutscher Verband für Physiotherapie, Zentralverband der Krankengymnasten/Physiotherapeuten, Interessengemeinschaft Freiberuflicher Krankengymnasten e. V., ÖTV Hauptverwaltung, Physiotherapieverband e. V., Verband Physikalische Therapie, Vereinigung für die physiotherapeutischen Berufe e. V., Zentralverband Physiotherapie e. V., Herr H. Gehrman, Herr Volker Grab, Herr Studiendirektor Heinz Koch, Herr Dr. Lubinus, Herr Dieter Ross, Frau Rosemarie Schüchtle, Frau Segerer, Herr Weingarten und Frau Edith Zeisig geladen. Auf das Wortprotokoll und die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Der Ausschuß hat die Beratung in der 83. Sitzung am 12. Januar 1994 und der 84. Sitzung am 19. Januar 1994 fortgesetzt. In der abschließenden Beratung in der 89. Sitzung am 2. März 1994 hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und eines Mitglieds der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Den Antrag der Fraktion der SPD hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der

PDS/Linke Liste abgelehnt. Der von der Fraktion der SPD eingebrachten Anregung, die Bundesregierung aufzufordern, nach zwei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen, hat der Ausschuß nach einer Erweiterung des Zeitraums auf drei Jahre einstimmig bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Alle Abstimmungen erfolgten bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

2. Zum Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Das Gesetz soll das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 ablösen. Gleichzeitig soll das Gesetz die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG), die Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1992 (92/51/EWG) und das Abkommen von Porto in deutsches Recht umsetzen. Ebenso ist die durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 gebotene Rechtseinheit hinsichtlich der in den neuen Ländern noch bestehenden dreijährigen Physiotherapeutenausbildung der früheren DDR herbeizuführen. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoll, die Berufsbezeichnung „Krankengymnastin“/„Krankengymnast“ durch die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“/„Physiotherapeut“, die auch in einigen Mitgliedstaaten der EG üblich ist, zu ersetzen.

Durch die Umsetzung der genannten Richtlinien soll die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen für die Berufe nach diesem Gesetz nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien innerhalb der Mitgliedstaaten der EG sichergestellt werden. Eine Anpassung an die moderne Entwicklung im Bereich der physikalischen Therapie und der Bewegungstherapie wie an die Regelung neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe (z. B. Logopädengesetz vom 7. Mai 1980 und Orthoptistengesetz vom 28. November 1989) wird von den beteiligten Berufsverbänden, von entsprechenden Fachorganisationen und von der Mehrheit der Schulträger und der Länder gefordert. Die Vorstellungen der Beteiligten wichen dabei teilweise erheblich voneinander ab.

Da die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister andere Ausbildungsinhalte umfaßt als die des künftigen Physiotherapeuten und auch die Tätigkeitsmerkmale und -bereiche beider Berufe unterschiedlich sind, wird die bisherige Trennung des Bereichs Massage (einschließlich medizinisches Badewesen) und die den künftigen Physiotherapeuten

betreffenden Physiotherapie beibehalten. Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung unterscheidet sich die Bundesrepublik Deutschland auf diesem Sektor wesentlich von einigen anderen europäischen Staaten, in denen es teilweise nur den beide Berufsbereiche umfassenden Beruf des Physiotherapeuten gibt. Die vorgenannten EG-Richtlinien sowie das Abkommen von Porto stellen es den Mitgliedstaaten im übrigen frei, wie sie die Berufe in der Physiotherapie strukturieren und welche Berufsbezeichnungen sie wählen.

Nicht mehr geboten erscheint die bisherige Zweiteilung bei den Berufen in der Massage. Der Beruf des „Masseurs und medizinischen Bademeisters“ unterscheidet sich vom „Masseur“ lediglich durch eine längere, in medizinischen Badeanstalten abzuleistende praktische Tätigkeit nach einem für beide Berufe gemeinsamen Lehrgang und nach der ebenfalls gemeinsamen staatlichen Prüfung. In der Praxis der Berufsausübung gibt es keine nennenswerte Trennung zwischen den beiden Berufen. Trotz der Erweiterung auf den Bereich des medizinischen Bademeisters soll Blinden und stark Sehbehinderten ohne Einschränkung der Erwerb der Berufsbezeichnung „Masseur und medizinischer Bademeister“ ermöglicht werden.

Durch die Beibehaltung der generellen Trennung der Bereiche „Massage“ und „Krankengymnastik“ wird sich für den Beruf des zukünftigen Physiotherapeuten keine grundlegende Änderung gegenüber dem derzeitigen Berufsbild des Krankengymnasten ergeben. Für den Masseur und medizinischen Bademeister soll es im Hinblick auf die starke praxisorientierte Ausbildung grundsätzlich bei der bisherigen Zweiteilung in Lehrgang und praktische Tätigkeit bleiben. Um jedoch den leicht gestiegenen Anforderungen an den Beruf besser gerecht werden zu können, soll die Dauer des Lehrgangs in der Massage von derzeit zwölf Monaten auf zwei Jahre verlängert werden. Damit ist es möglich, die umfangreicher gewordenen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten als Grundlage für die anschließende von 18 auf nur noch sechs Monate verkürzte Praktikantentätigkeit sowie für einen erleichterten Übergang in die Ausbildung als Physiotherapeut zu vermitteln.

Für den Beruf des Physiotherapeuten ist dagegen ein einheitlicher dreijähriger Ausbildungsgang vorgesehen, der integriert sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch eine praktische Ausbildung umfaßt. Im Hinblick auf die hohen Ausbildungsanforderungen, die sich neben umfangreichem Wissen in der Medizin auf Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bewegungstherapie und der physikalischen Therapie erstrecken, ist eine dreijährige Ausbildung fachlich geboten, aber auch ausreichend.

Die Ausbildungen sind nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig. Für das Praktikum im Rahmen der Ausbildung in der Massage und Krankengymnastik wird aber auf Grund der Höhe der Praktikantenvergütung derzeit in der Regel keine Ausbildungsförderung gewährt. Die Schüler werden daher durch die Verlängerung des schulischen Teils der Ausbildung stärker belastet als bisher, sofern keine Ausbildungsvergütungen gewährt werden. Im

Interesse der Qualität der Ausbildung sind diese verhältnismäßigen Mehrbelastungen jedoch in Kauf zu nehmen.

Nach bisherigem Recht besteht keine Regelung über ein Mindestalter, das bei Beginn der Ausbildung erreicht sein muß. Lediglich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseur und für Masseurin und medizinische Bademeister setzt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus, so daß sich ein Zugangsalter für die Ausbildung von 18 Jahren ergibt. Bei der Ausbildung zum Krankengymnasten gibt es derzeit keine Mindestaltersregelung. Der Gesetzentwurf sieht auf überwiegenden begründeten Wunsch der beteiligten Fachkreise für beide Berufe ein Mindestzugangsalter als Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung vor.

b) Antrag der Fraktion der SPD

Nach dem Antrag der Fraktion der SPD sollten folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

1. Die Berufe des Masseurs/der Masseurin des medizinischen Bademeisters/der medizinischen Bademeisterin und Masseurin und des Krankengymnasten/der Krankengymnastin sind in den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin (sogeannter großer Physiotherapeut) zusammenzuführen.
2. Neben dem Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin ist der Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters/der Masseurin und medizinischen Bademeisterin zu erhalten. Für Absolventen/Absolventinnen dieser Berufsausbildung ist eine angemessene Durchstiegsregelung zu schaffen, die es den Berufsangehörigen ermöglicht, ihre Ausbildung zu erweitern und den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin nachträglich zu erlangen.
3. Für die Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin sowie für die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister/zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin ist der Zugang mit Hauptschulabschluß und gleichwertigen Abschlüssen zu ermöglichen. Eine Mindestaltersregelung wird abgelehnt. Die unterschiedliche Zugangsqualifikation ist in der Ausbildungsordnung für den Beruf des Physiotherapeuten/der Physiotherapeutin so zu berücksichtigen, daß den Anforderungen der EG-Richtlinie über die Anerkennung beruflicher Bildungsabschlüsse entsprochen wird. Für Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen ist die Anerkennung nach dieser Richtlinie anzustreben.
4. Praktische und theoretische Ausbildungsanteile sind weitgehend zu integrieren. Nichtintegrierbare Praxisphasen sind von der jeweiligen Ausbildungsstätte kontinuierlich zu betreuen und zu beaufsichtigen. Sie haben an Krankenhäusern und vergleichbaren medizinischen Einrichtungen zu erfolgen. Die Abschlußprüfung findet nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte statt. Es sind bundes-

weit einheitliche Standards für die Abschlußprüfung zu gewährleisten.

5. Für die Ausstattung der Schulen sowie für die Qualifikation der Lehrkräfte (z. B. pädagogisch-didaktische Zusatzausbildung) sind Mindestnormen als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung festzuschreiben.
6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Ländern eine Finanzplanungsregelung für die Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin sowie für die Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister/zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin zu finden, die die Zahlung von Schulgeld generell beseitigt und die berufliche Bildung von Schülerinnen und Schülern als Gegenleistung für die Ausbildung verbietet.
7. Blinde bzw. Sehbehinderte und sehende Auszubildende sind, soweit dies möglich ist, gemeinsam zu unterrichten.
8. Für Masseur und medizinische Bademeister/Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie für Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, die den Beruf nach dem alten Recht erlernt haben und bereits über Berufserfahrung verfügen, sind gestufte Übergangsvorschriften zu schaffen, die sich an das Gesetz über den Beruf von Logopäden anlehnen.

3. Zu den Beratungen im Ausschuß

Übereinstimmend vertrat der Ausschuß die Auffassung, daß das aus dem Jahre 1958 stammende Gesetz dringend abgelöst werden müsse. Es sei notwendig, die Versorgung der Patienten zu verbessern wie auch den Gesundheitsberufen einen höheren Stellenwert zu geben. Diese Ziele könnten nur durch eine Verbesserung der Ausbildung erreicht werden, wobei das Wohl des Patienten an erster Stelle zu stehen habe.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, es sollten zwei Berufe geschaffen werden, einmal der des Masseurs und medizinischen Bademeisters und zum anderen der des Physiotherapeuten. Es solle nicht einen kleinen und einen großen Physiotherapeuten geben. Tüchtige Leute mit Hauptschulabschluß sollten die Möglichkeit haben, einen attraktiven Beruf zu erlernen.

Die Attraktivität des Berufs des Masseurs solle durch eine verbesserte Ausbildung erhöht werden, wobei das Praktikum zu einem großen Teil integriert werde. Weiter solle die Attraktivität durch Änderungen in der Ausbildungsordnung dadurch gesteigert werden, daß besondere Massagetechniken nur in der Ausbildung des Masseurs und nicht in der des Physiotherapeuten verankert werden.

Sie stellten klar, daß es sich um ein Berufszulassungs- und Ausbildungsgesetz für diejenigen handele, die sich künftig für die Berufe des Masseurs und medizinischen Bademeisters oder des Physiotherapeuten qualifizieren wollten. Mit dem Gesetz werde die

Voraussetzung für die Anerkennung dieser Berufe in der EU und EFTA geschaffen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonten, für die heutigen Masseur und medizinischen Bademeister stelle die Durchstiegsmöglichkeit eine faire Chance dar, unter medizinisch vertretbaren Bedingungen zusätzlich die Qualifikation zum Physiotherapeuten zu erwerben. Grundlage für die Qualifizierung des Masseurs zum Physiotherapeuten sei eine achtzehnmonatige beziehungsweise auf Antrag auf zwölf Monate verkürzte Ausbildung. Dabei können bereits erworbene, gleichwertige Qualifikationen eines Masseurs auf den verkürzten Lehrgang angerechnet werden, so daß sich dieser auf insgesamt neun Monate verringern könne. Eine Anrechnung bereits erworbener Zertifikate eines Masseurs in jedem Falle — das heißt ohne Berücksichtigung der Qualität — hielten sie nicht für vertretbar. Diese Ausbildung könne grundsätzlich stundenweise beispielsweise auch in Wochenend- oder Ferienkursen absolviert werden.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge sehen vor, daß diese verkürzte Ausbildung des Masseurs mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung abschließt. In der zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung soll für diese Ergänzungsprüfung die Möglichkeit vorgesehen werden, die staatliche Prüfung in Teilabschnitten zu absolvieren. Der theoretische Teil kann auch im Wege des Fernunterrichts gelernt werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vertraten die Auffassung, daß die so modifizierten Regelungen den Masseuren, die den Durchstieg zum Physiotherapeuten anstreben, die Option eingeräumt werde, die nachzuholenden Ausbildungsteile schrittweise und berufsbegleitend mit dem theoretischen Teil beginnend zu absolvieren. Dabei kann die staatliche Ergänzungsprüfung in einzelnen Teilprüfungen abgelegt werden. Sie sahen darin einen auch für die in Einzelpraxen selbständig tätigen Masseur einen gangbaren Weg.

Durch die vom Ausschuß angenommene Änderung des § 124 SGB V, die von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beantragt worden war, wird für die bereichsübergreifenden Praxen Rechtssicherheit geschaffen. Diese Praxisformen bieten betriebswirtschaftliche Vorteile und sind somit auch für die Beitragszahler vorteilhaft. Daneben tragen sie auch zu einer Verbesserung der patientenfreundlichen Versorgungsstrukturen bei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten das Berufsbild des Gesetzentwurfs. Der Beruf des großen Physiotherapeuten als Einheitsberuf mache den Zusammenschluß des Masseurs, des medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten erforderlich. Neben diesem Berufsbild solle das Berufsbild des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhalten bleiben, allerdings mit der Möglichkeit der Nachqualifizierung zum großen Physiotherapeuten. Letzteres sei vor allem im Hinblick auf Blinde und Sehbehinderte wichtig, um diesen eine Chance zu geben. Dies sei häufig der einzige Beruf, den sie ergreifen könn-

ten. Dies stehe im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, der den Beruf des Masseurs/Medizinischen Bademeisters nicht nur für die Blinden, sondern generell erhalten möchte.

Änderungen müßten auch in den Überleitungsvorschriften vorgenommen werden. Im Hinblick auf den neu zu schaffenden Beruf des Physiotherapeuten haben alle bisherigen Berufe in der Physiotherapie Defizite. Eine Übergangsregelung muß darum auch für die Gruppe der Krankengymnasten gelten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch sehe für Masseure/Medizinische Bademeister, die nach altem Recht noch gelernt hätten und den Übergang zum Physiotherapeuten anstrebten, eine kostenaufwendige Nachschulung und ein erneutes Staatsexamen vor. Diese Regelung müsse auch unter dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt abgelehnt werden. Die Anforderungen des erneuten Staatsexamens bedeute eine unbillige Härte, da sie bereits nach altem Recht ein Staatsexamen bestanden hätten. Dies sollte durch eine Ergänzungsprüfung ersetzt werden.

Auf die Masseure und medizinischen Bademeister kämen Kosten von etwa 110 000 DM zu, um ihre berufliche Existenz, die ohnehin nicht zum besten stehe, zu sichern. Dies sei für diese Berufsgruppe unannehmbar. Deshalb schlugen sie analog dem Logopädiengesetz eine gestufte Übergangsregelung mit Ergänzungsprüfung vor.

Sie brachten folgenden Entschließungsantrag ein:

- „1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Bundesländern für die Festlegung von Mindestnormen in bezug auf die Ausstattung der Schulen und in bezug auf die Schüler-/Lehrerrelation als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung von Schulen zu sorgen. Des weiteren sollen zusammen mit den Ländern Qualitätsstandards für Fort- und Weiterbildungskurse festgelegt werden.

Insbesondere für Lehrkräfte sind Qualifikationskriterien zu errichten, für deren Erfüllung bereits in der Vergangenheit eingestellte Lehrkräfte eine Frist zur Nachqualifikation erhalten müssen.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Berufe in der Physiotherapie eine zeitliche Entzerrung der Abschlußprüfungen zuzulassen. Die Prüfungen sind fächerübergreifend und praxisbezogen von pädagogisch-didaktisch geschulten Fachleuten abzunehmen. Bei den Prüfungsfragen muß ein Zusammenhang zu der späteren beruflichen Tätigkeit gegeben sein.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie einen Erfahrungsbericht vorzulegen.“

Zur Begründung erklärten sie, daß die Ausstattung der Krankengymnastikschulen und der Massageschulen sehr unterschiedlich sei. Auch die in den Schulen tätigen Lehrkräfte seien unterschiedlich qualifiziert. Es fehle insbesondere häufig die pädagogisch-didak-

tische Eignung. Hierunter leide an den meisten Schulen die Qualität der Ausbildung.

Durch die zeitliche Zusammenlegung aller Einzelprüfungen am Ende der Ausbildung zu einer Gesamtprüfung ständen die Prüflinge unter unnötig hoher psychischer Belastung. Da die Einzelfächer aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb der Gesamtbildungszeit abgeschlossen würden, sei in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Möglichkeit aufzunehmen, die Abschlußprüfung in Stufen abzunehmen.

Die Prüfungen seien vielfach zu theoretisch und an den Einzelfächern orientiert. Ein Zusammenhang zur späteren beruflichen Tätigkeit sei häufig nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu § 5

Das geltende Recht sieht als Mindestalter die Vollendung des 19. Lebensjahres für die Zulassung zur Prüfung vor (§ 9 Abs. 1 MBKG), was bei einer einjährigen Lehrgangsdauer bedeutet, daß die Ausbildungsbewerber in aller Regel bei Lehrgangsantritt 18 Jahre alt sind. Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf eine Absenkung um zwei Jahre auf die Vollendung des 16. Lebensjahres bei Lehrgangsantritt vor. Auch nach neuem Recht kann aus qualitativen Gründen nicht ganz auf die Festsetzung eines Mindestalters verzichtet werden. Die Vollendung des 16. Lebensjahres erschien hierbei als zweckmäßig und ausreichend. Um Härtefälle zu vermeiden, soll den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.

Zu § 7

Auf die Aufsicht durch einen Masseur und medizinischen Bademeister kann aus bildungsspezifischen Gründen grundsätzlich nicht verzichtet werden.

Die Formulierung der Ausnahmeregelung trägt der Situation in den neuen Ländern solange Rechnung, bis genügend Masseure und medizinische Bademeister für diese Aufgabe zur Verfügung stehen. Der Einsatz eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten als Aufsicht bei der praktischen Tätigkeit ist daher nur in dem konkret genannten Ausnahmefall möglich.

Zu § 10

Die genannte Mindestaltersvoraussetzung ist aus qualitativen Gründen erforderlich und entspricht den neueren Regelungen für vergleichbare Heilberufe.

Um Härtefälle zu vermeiden wird den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt, wenn die Ausbildung im Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen werden soll und dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.

Zu § 12

Um den Erwerb der Zusatzqualifikation eines Physiotherapeuten für Masseur und medizinische Bademeister, die auf die Ausübung ihres Berufs auch während der verkürzten Ausbildung angewiesen sind, zu erleichtern, erscheint es sinnvoll, für den theoretischen Teil des Unterrichts auch die Möglichkeit des Fernunterrichts vorzusehen. Hierbei ist es Sache der Physiotherapeutenschulen, den Fernunterricht zu organisieren und in ihren Ausbildungsprogrammen anzubieten.

Am Ende der verkürzten Ausbildung steht die staatliche Prüfung in Form einer Ergänzungsprüfung, deren nähere Strukturierung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Physiotherapeuten festgelegt wird. Die Lehrgangabsolventen haben als weitere Erleichterung die Möglichkeit, die Prüfung in Teilabschnitten abzulegen, von denen der erste den Stoff des Unterrichts zum Gegenstand hat.

Zu § 16*Zu Absatz 5*

Die Änderung der Berufsbezeichnung erfordert eine klarstellende Anpassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Zu Absatz 6

Die Änderung des § 124 SGB V schafft Rechtssicherheit bei der Gründung bereichsübergreifender Praxen von z. B. Krankengymnasten und Masseuren/medizinischen Bademeistern oder umgekehrt. Mit der Schaffung des § 124 SGB V im Gesundheits-Reformgesetz wird auch die Möglichkeit eröffnet, bereichsübergreifende Praxen von mehreren Berufsgruppen im Heilmittelbereich gründen zu können, da diese Praxisformen betriebswirtschaftliche Vorteile bieten und somit auch für die Beitragszahler vorteilhaft sein können. Außerdem wird hierin auch eine Verbesserung der patientenfreundlichen Versorgungsstrukturen gesehen.

Bisher bestehen insgesamt rund 1 500 bereichsübergreifende Praxen, deren rechtmäßige Existenz allerdings von mehreren Sozialgerichten bestritten wird. Deshalb ist es nötig, die bestehende Vorschrift so zu

präzisieren, daß keine unterschiedliche rechtliche Interpretation der Vorschrift mehr möglich ist.

Die Änderung des § 124 Abs. 2 SGB V stellt klar, daß ein zugelassener Leistungserbringer von Heilmitteln nicht nur eine, sondern auch mehrere Personen anstellen kann, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 besitzen.

Eine gesetzliche Regelung für die Praxisvertretung, sofern der Praxisinhaber sich z. B. zum Physiotherapeuten weiterbildet, ist nicht nötig, da das Gesetz in § 12 vorsieht, daß der Masseur und medizinische Bademeister die Ausbildung auch in Teilzeitform betreiben kann. Außerdem haben die Krankenkassen die Vertretungsregelung bei Praxisinhabern bereits vertraglich zufriedenstellend gelöst, so daß hierdurch Schwierigkeiten bei der Zulassung von fächerübergreifenden Praxen nicht zu erwarten sind.

Der Verzicht auf die berufspraktische Erfahrungszeit bei bereits vor der Zusatzausbildung zugelassenen Leistungserbringern ist dadurch gerechtfertigt, daß der zugelassene Leistungserbringer während seiner früheren berufspraktischen Tätigkeit ausreichende praktisch-qualifikatorische und unternehmerische Fähigkeiten in verwandten Leistungsbereichen der physikalischen Therapie gesammelt hat. Außerdem wird durch die Regelung der Fortbestand der niedergelassenen Praxis sichergestellt.

Zu § 17

Nur während der in Absatz 1 festgelegten Übergangsfrist besteht die Möglichkeit, zwölf Monate der praktischen Ausbildung außerhalb des Lehrgangs in Form der bisherigen praktischen Tätigkeit und vier Monate der praktischen Ausbildung in Einrichtungen, in denen physiotherapeutisch behandelt oder rehabilitiert wird (physiotherapeutische Praxen), abzuleisten. Danach kann die praktische Ausbildung nur an Krankenhäusern oder medizinischen Einrichtungen (Rehabilitationskliniken) abgeleistet werden.

Nach Ablauf der genannten Frist können nur noch Schulen zur Ausbildung staatlich anerkannt werden, die die geänderten Voraussetzungen erfüllen. Demzufolge muß die Möglichkeit einer erneuten Überprüfung und der Rücknahme der staatlichen Anerkennung geschaffen werden.

Zu § 18*Zu Absatz 1*

Im Vergleich zu den Anforderungen in § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 ist die beabsichtigte Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu wenig anspruchsvoll. Da sie sowohl auf die bildungsmäßigen Voraussetzungen der § 5 Nr. 2 und § 10 Nr. 2 als auch auf die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung verzichtet, muß die entscheidende Behörde wenigstens die Möglichkeit haben sicherzustellen, daß die sonstigen Bedingungen der § 6 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 3 eingehalten werden. Der Hinweis auf § 6

Abs. 2 und § 12 Abs. 3 in § 18 Abs. 1 Satz 4 bewirkt rechtstechnisch diese Möglichkeit nicht, sondern läßt nur den Verkürzungsgrund des § 6 Abs. 2 und des § 12 Abs. 3 neben § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestehen, so daß nur die Verkürzung nach § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 den dortigen Bedingungen unterworfen ist. Die Schulen können aber ohne Einhaltung dieser Bedingungen bei Umschülern eine geordnete und dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht werdende Ausbildung nicht gewährleisten.

Zu Absatz 2

Verkürzungen der Ausbildung in den medizinischen Fachberufen sind nur dann gerechtfertigt, wenn entsprechende Vorkenntnisse vorhanden sind. Dies wird

durch § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 des Gesetzes geregelt.

Eine auf zwei Jahre verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in nichtmedizinischen Berufen gefährdet demgegenüber das Ausbildungsziel und widerspricht den Qualitätserfordernissen an einen Fachberuf des Gesundheitswesens. Sie ist auch für einen befristeten Zeitraum nicht vertretbar. Allein arbeitsmarktpolitische Motive reichen nicht aus, um im Vergleich zu § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 auf sämtliche wesentlichen Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung zu verzichten. Der Hinweis auf § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 bewirkt rechtstechnisch nur eine Erweiterung der Verkürzungsmöglichkeiten für Umschüler, da diese einen eigenen Verkürzungsgrund enthalten.

Bonn, den 2. März 1994

Regina Schmidt-Zadel

Berichterstatterin

